

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AtrilA GmbH

Revision 20090908

1. Allgemeines

- 1.1 Die Geschäftstätigkeiten der AtrilA GmbH, nachstehend als AtrilA bezeichnet, unterliegen vollumfänglich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit sie nicht explizit nachträglich durch eine schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt wurden. Sie gelten für alle Verträge zwischen AtrilA und ihren Kunden und sind ein integrierter Bestandteil der Vertragsbeziehungen.
- 1.2 Fremde Allgemeine Geschäftsbedingungen, auf die der Kunde in Erklärungen, namentlich Aufträgen, Offerten oder Einladungen zu Offerten hinweist, sind nur dann gültig, wenn AtrilA sie ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat. Sie gelten auch in diesem Fall nur für das jeweilige Einzelgeschäft.

2. Offerten

- 2.1 Offerten gelten grundsätzlich als Richtofferten. Bindende Offerten müssen als solche speziell gekennzeichnet sein z.B. mit "bindende Offerte". Diese haben eine Gültigkeitsdauer von 15 Tagen, sofern nichts anderes in der bindenden Offerte ausdrücklich vermerkt wurde.
- 2.2 AtrilA behält an allen einer Richtofferte oder bindenden Offerte angehörenden Dokumenten die Eigentums- und Urheberrechte. Auf AtrilAs Verlangen sind diese Unterlagen bei Ausbleiben der entsprechenden Auftragserteilung zurück zu erstatten.
- 2.3 Offerten sind als vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die Einwilligung von AtrilA nicht an Dritte weiter gegeben werden.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Stimmt der Kunde einer Offerte von AtrilA in irgendeiner Form zu, kommt der Vertrag zustande. Der Kunde ist, wo AtrilA nicht zur Erbringung bestimmter Ergebnisse verpflichtet ist, bezüglich der Dienstleistungen weisungsberechtigt, sofern es im Bereich der Geschäftstätigkeiten von AtrilA liegt und den Standards von AtrilA entspricht. Er verpflichtet sich Weisungen klar, sachgerecht und auf Verlangen von AtrilA schriftlich zu erteilen. Führen die Weisungen zu einem weiteren Auftragsvolumen und/oder zu Mehrkosten, ist AtrilA berechtigt dies dem Kunden zu berechnen.

4. Installationen

- 4.1 Bei Installationen der zu den Dienstleistungen nötigen Hardware und Software, sowie speziell in Auftrag gegebenen zusätzlichen Installationen, wird der zeitliche Aufwand gemäss dem Stundenansatz der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisliste berechnet. Falls ein anderer Stundenansatz vereinbart wurde, gilt dieser nur für gleichwertige Arbeiten. Als Basis für diese Installationen wird eine einwandfrei funktionierende Umgebung vorausgesetzt. Ein Mehraufwand, der auf eine unvollständige oder fehlerhafte Umgebung oder fehlende Hardware, Software oder Lizenzen zurückzuführen ist, wird zusätzlich zu den vereinbarten Kosten in Rechnung gestellt.
- 4.2 Der Auftraggeber akzeptiert einen Mehraufwand von 20% im Vergleich zum offerierten Aufwand ohne vorgängige mündliche oder schriftliche Meldung durch AtrilA.
- 4.3 Bei darüber hinausgehendem Mehraufwand setzt AtrilA den Auftraggeber so schnell wie möglich in Kenntnis. Es liegt im Ermessen von AtrilA mit dem Auftrag fortzufahren. Falls der Auftraggeber den Mehraufwand nicht übernehmen möchte, kann AtrilA einen Rückbau auf eigene Kosten vornehmen bis der ursprüngliche Auftragswert erreicht ist.

5. Services

- 5.1 Mit Abschluss eines Servicevertrages verpflichtet sich AtrilA die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen und der Kunde die vereinbarten wiederkehrenden Kosten gemäss den Zahlungsbedingungen unter Ziff. 10 dieser AGB zu leisten.
- 5.2 Die für den Bezug der Dienstleistungen von AtrilA bereitgestellten Geräte überlässt AtrilA dem Kunden während der Vertragsdauer zum vertragsgemässen Gebrauch gegen das vereinbarte Entgelt. Sie verbleiben jedoch zu jeder Zeit im Eigentum von AtrilA. Eine Ersitzung während der Vertragsdauer ist ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Geräte vertragskonform zu gebrauchen, mit hoher Sorgfalt zu behandeln und in einer optimalen Umgebung zu betreiben. Dies schliesst unter anderem Parameter wie Raumtemperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub und Schmutz sowie mechanische Beeinträchtigungen, elektromagnetische Strahlungen und Spannungsspitzen ein. Weiter ist es nicht gestattet die Geräte weiterzuvermieten, Dritten zu überlassen, zu verkaufen, zu manipulieren, zu verpfänden oder in anderer Weise rechtlich darüber zu verfügen.
- 5.3 Sollte der Service wegen eines Gerätedefektes unterbrochen sein, ist AtrilA bemüht den Service gemäss dem Service Level Agreement wieder in Stand zu stellen. Falls kein Service Level definiert ist erfolgt die Wiederinstandstellung gemäss Best Effort. Der Kunde ist verpflichtet, AtrilA bei einer allfälligen Reparatur oder Geräteersatz zu unterstützen, insbesondere ihr Zugang dazu zu verschaffen. Der Kunde darf keine Geräte reparieren oder manipulieren, ausser mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von AtrilA. Eine Reparatur oder Ersatz erfolgt auf Kosten von AtrilA, sofern die Geräte vertragskonform behandelt wurden. Portokosten werden nicht erstattet. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Anrechnung von Servicegebühren wegen eines kurzfristigen Ausfalls oder Defekts eines Gerätes besteht nur, wenn schriftlich im Service Level Agreement festgehalten. Für den Verlust von gespeicherten, zwischengespeicherten oder sich im Transfer befindlichen Daten auf defekten Geräten übernimmt AtrilA keine Haftung. Um eine adäquate Datensicherheit und eine Risikominimierung zu erreichen, wird empfohlen geeignete technische und operative Massnahmen zu treffen, wie z.B. Harddisk RAID, geeignete Backupzyklen und/oder Off-Site Backup.
- 5.4 AtrilA bietet verschiedene Service Level an. Wurde nichts Spezifisches vereinbart, gilt Best Effort. Weiter besteht die Möglichkeit gegen Aufpreis Cold Standby oder Hot Standby Geräte zur Verfügung zu stellen, sowie Lieferfristen für Ersatzgeräte zu garantieren.

Service Level	Zeitraum	Reaktionszeit	Aufpreis
Best Effort	Mo-Fr 9-18	Best Effort	inklusive
Silver	Mo-Fr 9-18	4h	Gemäss Offerte
Gold	24/7	4h	Gemäss Offerte



5.5 Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertrages innerhalb von 14 Tagen alle Geräte zu retournieren. Für den Fall, dass dies nicht innerhalb dieser Frist geschieht, kann AtrilA eine Umtriebsentschädigung bis zu CHF 500.00/Tag pro Gerät in Rechnung stellen. Sollten die Geräte Beschädigungen oder Abnutzungsspuren aufweisen, die über das übliche Mass hinausgehen, kann AtrilA die anfallenden Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten ebenfalls in Rechnung stellen.

6. Preise

- 6.1 Es gelten die Listenpreise von AtrilA. Sind für die spezifischen Leistungen solche nicht vorhanden, gelten die individuell vereinbarten Preise.
- 6.2 Vom Kunden geforderte Leistungen, deren Preise nicht speziell vereinbart wurden, werden nach effektivem Aufwand zu den jeweils gültigen Standardansätzen von AtrilA in Rechnung gestellt.
- 6.3 Reise, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen gehen, ohne anders lautende Vereinbarung, zu Lasten des Kunden und werden separat in Rechnung gestellt.

7. Annullierungen

- 7.1 Wird ein Professional Services Auftrag durch den Kunden annulliert, behält sich AtrilA das Recht vor, den dadurch entgangenen Gewinn geltend zu machen. In jedem Fall sind Kosten, die bereits angefallen sind und Preiserhöhungen infolge Auftragsreduktion vom Kunden zu übernehmen. Ebenfalls müssen die geleisteten Arbeitsstunden bezahlt werden. Wird ein Auftrag später als 2 Wochen vor Auftragsbeginn annulliert wird 50% des Auftragsvolumens berechnet.
- 7.2 Material, das bestellt wurde wird trotz Annullierung in Rechnung gestellt und der Kunde hat dieses zu übernehmen. Erfolgt der Rücktritt zu Unzeit, so ist der zurücktretende Kunde zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens von AtrilA verpflichtet. Das Material verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von AtrilA.
- 7.3 Wurde ein Servicevertrag abgeschlossen und tritt der Kunde davon zurück, ohne die Kündigungsfrist einzuhalten, wird automatisch die Rechnung für das erste Jahr fällig ohne Ansprüche auf irgendwelche Rückerstattungen (vgl. Ziff. 10).

8. Kauf von Hardware und Software

- 8.1 Erklärt sich AtrilA für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bereit, Hardware oder Softwarelizenzen zu verkaufen, muss der Kunde mindestens 50 % des vereinbarten Preises im Voraus bezahlen. Die Forderung wird bei Bestellung der Hardware bei AtrilA fällig. Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises bleibt die Ware im Eigentum von AtrilA. Die verbleibenden 50% werden bei Lieferung der Ware fällig.

9. Übernahme eines Werkes und Abschluss des Auftrages

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen von AtrilA sofort nach deren Bereitstellung anzunehmen und auf Mängel zu prüfen. Allfällige Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung durch den Kunden schriftlich spätestens innerhalb einer Woche zu rügen.
- 9.2 Werkvertragliche Leistungen müssen vom Kunden abgenommen werden. AtrilA hat Anspruch auf eine schriftliche Annahmeerklärung. AtrilA kann die Abnahme von Teilleistungen verlangen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Nicht erhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme, doch sind diese Mängel durch AtrilA innert angemessener Frist zu beheben. Die Leistungen gelten automatisch als abgenommen, wenn der Kunde nicht innert 14 Tagen nach deren Bereitstellung die Nichtabnahme schriftlich unter spezifischer Aufführung der gerügten Mängel erklärt. Leistungen gelten ohne weiteres als abgenommen, sobald der Kunde diese operativ oder kommerziell benutzt bzw. benutzen lässt.
- 9.3 Unterschreibt der Kunde die Annahme der fertiggestellten Arbeiten bzw. Güter, übernimmt er die Verantwortung für die Richtigkeit des Inhaltes.
- 9.4 Werden nach Abschluss des Auftrages und der Abnahme des Werkes vom Kunden noch Änderungen verlangt, sind die Mehrleistungen vom Auftraggeber nach Stundenaufwand zu tragen. Alle weiteren Reparaturen und Aufträge, die darauf folgen, gelten als neuer Auftrag und die anfallenden Arbeitsstunden und das Material werden in Rechnung erstellt.
- 9.5 Reparaturen werden nach bestem Wissen und Gewissen ohne Garantie durchgeführt. AtrilA verwendet dazu qualifiziertes Personal, angemessene Mittel und arbeitet nach den Regeln der Technik. Durch AtrilA vorgenommene Reparaturen stellen ein Tätigwerden dar. Ein Erfolg wird angestrebt, kann jedoch nicht garantiert werden.

10. Zahlungen

- 10.1 Der Kunde hat die in den Offerten und Listenpreisen vorgesehenen Vergütungen für die von AtrilA erbrachten Leistungen zu bezahlen. Alle Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und allfälligen anderen Abgaben.
- 10.2 Services werden für ein halbes Jahr im Voraus in Rechnung gestellt, jeweils auf den 31.12. und 30.06. und werden zu diesen Zeitpunkten fällig.
- 10.3 Hosting von Webseiten wird für ein Jahr im Voraus in Rechnung gestellt, jeweils auf den 31.12. und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
- 10.4 Verlangt der Kunde, dass die Leistungen häufiger als halbjährlich berechnet werden, wird ihm ein Zuschlag berechnet.
- 10.5 Der gesamte offene Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu zahlen. Wird die Zahlung nicht geleistet, tritt der **Verzug ohne weitere Mahnung** nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. AtrilA ist in diesem Fall berechtigt für den ausstehenden Betrag ab Beginn des Verzugs einen Zins von 7 % pro Jahr sowie Mahngebühren zu belasten.
- 10.6 Gerät der Kunde in Verzug, kann AtrilA alle ihr dadurch entstehenden Kosten diesem in Rechnung stellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.7 AtrilA behält sich das Recht vor Dienstleistungen, die nicht pünktlich und vollständig im Voraus bezahlt wurden, sofort zu unterbrechen. Wenn eine Gesamtrechnung für mehrere Dienstleistungen nur teilweise bezahlt wurde, kann dies zur Unterbrechung sämtlicher in Rechnung gestellten Dienstleistungen führen. AtrilA haftet nicht für die daraus entstehenden Schäden oder Folgeschäden. Die bis zur ordentlichen Kündigungsfrist geschuldeten Beträge werden in jedem Fall in Rechnung gestellt.

11. Daten und Systemsicherung

- 11.1 Der Kunde ist vollumfänglich für die Daten- und Systemsicherung verantwortlich. Es obliegt ihm, vor der Zusammenarbeit mit AtrilA die nötige Datensicherung zu gewährleisten. Er ist verpflichtet, bevor AtrilA an Hard- bzw. Software Änderungen vornimmt, vorgängig die nötige

Datensicherung durchzuführen. AtrILA übernimmt keine Haftung bezüglich des Fehlens von Sicherungen bevor Änderungen am System durch AtrILA vorgenommen wurden.

- 11.2 Der Kunde kann jedoch AtrILA explizit schriftlich beauftragen, Sicherungen durchzuführen. Die Überprüfung, ob die Sicherung korrekt ausgeführt wurde, obliegt dem Kunden.

12. Urheberrechte

- 12.1 Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigen Eigentum (Urheberrechte, Patentrechte, Know-how etc.) bezüglich Leistungen von AtrILA, verbleiben bei AtrILA oder dem berechtigten Dritten. Sie sind in der weiteren Verwertung und anderen Nutzung dieses Geistigen Eigentums nicht eingeschränkt und gegenüber dem Kunden in keiner Pflicht. Soweit die Parteien Geistiges Eigentum gemeinsam geschaffen haben, räumen sie sich gegenseitig und auf Dauer die Befugnis ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht unabhängig voneinander örtlich unbeschränkt beliebig zu nutzen und zu verwenden. Es sei denn es wurde explizit etwas anderes vereinbart.

13. Garantie

- 13.1 AtrILA gewährleistet, dass die im Rahmen der Einzelverträge vereinbarten Service Levels eingehalten werden.
- 13.2 Einen völlig fehlerfreien, ungestörten oder ununterbrochenen Betrieb kann AtrILA jedoch nicht vollumfänglich bzw. nur im Rahmen der in den Einzelverträgen vorgesehenen Service Level-Bestimmungen gewährleisten.
- 13.3 Diese vertraglichen Garantien gelten nicht im Falle von Vorkommnissen oder Umständen, deren Ursachen im Machtbereich des Kunden liegen, von diesem mit zu verantworten sind sowie im Falle von höherer Gewalt (vgl. Ziff.14.2).
- 13.4 Für Betriebsmittel, die vom Kunden bereitgestellt werden, ist AtrILA nicht verantwortlich. Für Produkte (z.B. Hard- und Software) die von Dritten gewährleistet werden, steht AtrILA nur in dem Umfang ein, wie der Dritte gegenüber AtrILA einsteht. AtrILA behält sich das Recht vor, die Gewährleistungsansprüche an den Kunden abzutreten.

14. Haftung

- 14.1 Für absichtlich und grobfahrlässig verursachte Schäden, haftet AtrILA in gesetzlichem Umfang. In keinem Fall haftet AtrILA für Folgeschäden, wie insbesondere entgangener Gewinn, Daten- oder Reputationsverluste.
- 14.2 AtrILA haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistungen aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten ausserordentliche Ereignisse wie; z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, politische Unruhen, Leistungsstörungen bei Lieferanten, unvorhergesehene behördliche Auflagen usw. Kann aufgrund dieser Ereignisse AtrILA ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben. Dies gilt nicht bezüglich Services, diese laufen gemäss Vertrag weiter. AtrILA haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch das Hinausschieben der Vertragserfüllung entstehen.
- 14.3 Der Kunde ist verantwortlich für die Daten, die auf AtrILAs Systemen untergebracht sind oder über die Systeme von AtrILA laufen. Für deren Inhalt, insbesondere deren Integrität und Legalität, übernimmt AtrILA keine Haftung. Weiter wird bei der Aufbewahrung und dem Transport der Daten keine Haftung übernommen für die Vertraulichkeit, für die Verfügbarkeit sowie für die Auslieferung an den richtigen Empfänger. Für Schäden und Folgeschäden die dadurch entstehen, kann AtrILA nicht haftbar gemacht werden.
- 14.4 Bei Professional Services haftet AtrILA ausschliesslich für die eingesetzten eigenen Mitarbeiter.
- 14.5 Eine weitergehende Haftung für indirekte Schäden irgendwelcher Art ist ausgeschlossen.
- 14.6 Für Schäden, die dem Kunden aufgrund einer unsachgemässen Installation, welche nicht von AtrILA vorgenommen wurde, entstanden sind, kann AtrILA in keiner Weise haftbar gemacht werden.
- 14.7 AtrILA haftet nicht für anfallende Kosten, falls diese durch Versäumnisse, Unkenntnis oder anderes Fehlverhalten des Kunden entstanden sind.
- 14.8 AtrILA kann zu keinem Zeitpunkt für allfällige Datenverluste bzw. Schäden, verursacht durch den ganzen oder teilweisen Ausfall eines oder mehrerer Systeme, haftbar gemacht werden.
- 14.9 Bezieht AtrILA zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Leistungen Dritter, ist AtrILA nicht verpflichtet gegenüber dem Kunden die betroffenen Firmen oder Fremdleistungen aufzuführen.
- 14.10 AtrILA haftet nur für die angemessene Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion von Subunternehmen und haftet darüber hinaus nicht für Schäden, die durch das beauftragte Beiziehen von Hilfspersonen dieser verursacht wurden.
- 14.11 AtrILA haftet nicht für allfällige Schäden, die durch das Beiziehen von Hilfspersonen verursacht werden.
- 14.12 Wenn der Kunde von AtrILA den Beizug eines bestimmten Subunternehmers verlangt oder selber Personal zur Unterstützung stellt, hat der Kunde das Risiko einer Nicht- oder Schlechterfüllung durch den betreffenden Subunternehmer alleine zu tragen.
- 14.13 Ist es für die Erbringung von Dienstleistungen von AtrILA nötig, dass Verträge zwischen dem Kunden und Drittparteien abgeschlossen werden, kann AtrILA beauftragt werden die Vertragsschlüsse als Projektleiter vorzubereiten. Jedoch verpflichtet sich der Kunde direkt gegenüber diesen Dritten und AtrILA wird aus diesen Verträgen nicht verpflichtet.
- 14.14 Sollte es ausnahmsweise nicht vermeidbar sein, dass AtrILA aus einem solchen Vertrag verpflichtet wird, wird bei Beendigung des Vertrages zwischen AtrILA und dem Kunden, soweit rechtlich möglich, der Kunde daraus verpflichtet. Insbesondere wird von ihm gefordert in die Verträge (z.B. Lizenzen, Wartungen etc.) einzutreten, die AtrILA mit Dritten spezifisch zur Leistungserbringung gegenüber ihm abgeschlossen hat. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

15. Geheimhaltung

- 15.1 AtrILA verpflichtet sich Kundendaten sorgfältig zu behandeln. Der Kunde gibt AtrILA sein Einverständnis dafür, dass seine Kundendaten für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten verwendet werden dürfen.
- 15.2 Beide Parteien verpflichten sich alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen der Vertragsbeziehung von der anderen Partei oder über deren Kunden und Geschäftsbeziehungen erfahren haben, vertraulich zu behandeln. Weiter verpflichten sie sich, solche Informationen Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, noch sie zu veröffentlichen, sofern und soweit die andere Partei dies nicht ausdrücklich erlaubt, dies aufgrund richterlichen Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich wird oder die Verträge es erlauben.
- 15.3 AtrILA ist befugt, Daten des Kunden herauszugeben, wenn dies aufgrund richterlichen Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich wird. Dies stellt kein Vertragsbruch seitens AtrILA dar.

- 15.4 AtrilA ist weiter befugt, Namen und Kennzeichen der Kunden sowie die vereinbarten Leistungen von AtrilA zu Referenzzwecken zu gebrauchen. Weitergehende Werbung und Publikationen über projektspezifische Dienstleistungen bedürfen der Zustimmung des Kunden.
- 15.5 Wurde eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen (ein sog. Non-Disclosure-Agreement kurz NDA), dann gelten die hier erwähnten Bestimmungen nur ergänzend und die NDA gehen vor.
- 15.6 Abwerbverbot: Der Kunde verpflichtet sich, angestellte Mitarbeiter und Hilfspersonen von AtrilA, die am Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages beteiligt sind oder waren, während der Vertragsdauer und ein Jahr danach weder für sich noch für andere abzuwerben, oder sie in anderer Weise zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses zu bewegen. Im Falle einer Verletzung wird eine Konventionalstrafe in der Höhe eines vergangenen Jahresgehalts des betroffenen Arbeitnehmers fällig.

16. Beendigung des Vertragsverhältnisses und Vertragsdauer

- 16.1 Ein Vertrag zwischen AtrilA und einem Kunden kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. Wird ein Vertrag nicht zeitlich begrenzt, so gilt dieser jeweils hinsichtlich der darin enthaltenen Dauerschuldleistungen als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser kann mangels anderer Abrede jeweils auf Ende Kalenderjahr oder Ende Juni unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten aufgelöst werden. Wurde eine Mindestlaufzeit vereinbart, ist eine Kündigung frühestens nach Ablauf dieser Zeit möglich.
- 16.2 Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Ablauf der Mindestlaufzeit bleibt vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- Der Eintritt von Ereignissen oder Verhältnissen, welche die Fortsetzung der vereinbarten Zusammenarbeit der jeweiligen Verträge für die kündigende Partei unzumutbar machen, so insbesondere die andauernde schwerwiegende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 - Die amtliche Publikation der Konkurseröffnung oder Nachlassstundung einer Partei. In diesen Fällen gilt das ausserordentliche Kündigungsrecht für die andere Partei.
- 16.3 Erbringt AtrilA Leistungen über den Beendigungszeitpunkt hinaus, ist AtrilA berechtigt, gemäss den geltenden Konditionen Zuschläge zu erheben.
- 16.4 Sofern AtrilA über Datenbestände des Kunden verfügt, hat sie diese dem Kunden nach Beendigung des Vertrages auf Verlangen zu übergeben oder zu vernichten. Der Kunde hat den Empfang des vollständigen Datenbestands schriftlich zu bestätigen.
- 16.5 Ein zustande gekommener Vertrag mit AtrilA betreffend Services und Data Hosting und Housing dauert mindestens zwölf (12) Monate und verlängert sich um weitere sechs (6) Monate, sofern er nicht unter Beachtung der Kündigungsfrist von drei (3) Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird. Betreffend Website Hosting verlängert sich der Vertrag jeweils um zwölf (12) Monate, wenn die Kündigungsfrist von drei (3) Monaten nicht eingehalten wird.
- 16.6 Der Kunde muss genau angeben, welche Dienstleistungen er kündigen will. Wenn der Kunde vor Ablauf der Mindestvertragsdauer oder vor Ablauf der festen Verlängerungsperiode den Vertrag beenden will, kann AtrilA die bis zum Ende der festen Vertragsdauer oder bis zum Ablauf der Verlängerungsperiode geschuldeten Dienstleistungen in Rechnung stellen.

17. Weitere Bestimmungen

- 17.1 Diese AGB ersetzen alle früheren Absprachen, Korrespondenzen, Erklärungen, Verhandlungen oder Vereinbarungen der Parteien über den Vertragsgegenstand der jeweiligen Verträge. Dies gilt auch für Angebote, Ausschreibungen oder Spezifikationen. Eine Ausnahme davon besteht nur, wenn explizit Abweichungen von diesen AGB schriftlich vereinbart wurden.
- 17.2 AtrilA behält sich das Recht vor, ihre Preise und AGB jederzeit abzuändern und ihre Dienstleistungen dem neusten Stand der Technik anzupassen. Nimmt AtrilA während der Vertragslaufzeit Preisänderungen vor oder werden die AGB in materieller Hinsicht wesentlich zum Nachteil des Kunden geändert, wird dieser in geeigneter Form über die Anpassungen informiert. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach dieser Information schriftlich mitteilt, dass er die geänderten Bedingungen nicht akzeptiert oder die Rechnungen mit den neuen Preisen ohne schriftlichen Vorbehalt bezahlt, erklärt sich der Kunde mit den Änderungen einverstanden.
- 17.3 Ändert AtrilA die AGB zum Nachteil des Kunden und ist dieser mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er gemäss der ordentlichen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Massgebend ist das Datum auf dem Poststempel.
- 17.4 Eine Verrechnung von Forderungen gegen AtrilA durch den Kunden ist nur mit der schriftlichen Zustimmung von AtrilA zulässig.
- 17.5 Sollten sich Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig oder unwirksam erweisen, so soll dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen der AGB oder auf den Bestand der jeweiligen Verträge haben. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sollen in dem Sinne ersetzt werden, der dem wirtschaftlichen Ziel der Parteien am nächsten kommt.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 18.1 Anwendbares Recht: Wo nichts anderes vereinbart wurde, unterstehen die Vertragsbeziehungen ausschliesslich den Bestimmungen des schweizerischen formellen und materiellen Rechts. **Der Gerichtsstand ist 6300 Zug, Schweiz.** Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Gerichtsstand dem hier vereinbarten unterzieht. AtrilA kann den Kunden jedoch auch an dessen Sitz/Wohnsitz belangen.